

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bundesstatistikgesetz 2000

Arten statistischer Erhebungen

§ 6. (1) bis (3)

(4) Soweit die Einsicht in ein Register gemäß § 3 Z 18 an ein berechtigtes Interesse geknüpft ist, ist die Beschaffung von Daten, die Erhebungsmerkmal einer angeordneten statistischen Erhebung sind, oder die Beschaffung von Daten für die Register gemäß § 25 ein derartiges berechtigtes Interesse.

Auskunftspflicht auf elektronischem Wege

§ 28. (1) und (2)

(3) Auf Wunsch sind den Auskunftspflichtigen die entsprechenden Unterlagen der statistischen Erhebung für die Auskunftserteilung auch auf elektronischem Wege kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit dies zweckmäßig und aus fachlichen Gründen vertretbar ist.

Entgeltlichkeit der Leistungen

§ 32. (1) bis (5)

(6) Der Bundeskanzler hat der Bundesanstalt zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes zur Errichtung und Führung des Unternehmensregisters gemäß § 25 folgenden Pauschalbetrag jährlich zu leisten:

1. in den Jahren 2009 bis 2013 in der Höhe von 690.000 Euro;
2. im Jahr 2014 in der Höhe von 350.000 Euro und in den Folgejahren zuzüglich einer jährlichen Valorisierung von 3 %.

Beschlüsse des Statistikrates

§ 46. (1) bis (3).

Arten statistischer Erhebungen

§ 6. (1) bis (3)

(4) Soweit die Einsicht in ein Register gemäß § 3 Z 18 an ein berechtigtes Interesse geknüpft ist, ist die Beschaffung von Daten, die Erhebungsmerkmal einer angeordneten statistischen Erhebung sind, oder die Beschaffung von Daten für die Register gemäß § 25a ein derartiges berechtigtes Interesse..

Auskunftspflicht auf elektronischem Wege

§ 28. (1) und (2)

(3) Soweit beim Auskunftspflichtigen offensichtlich die technischen Voraussetzungen gegeben sind, sind diesem die Unterlagen zur Auskunftserteilung für statistische Erhebungen vornehmlich auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Entgeltlichkeit der Leistungen

§ 32. (1) bis (5)

„(6) Der Bundeskanzler hat der Bundesanstalt zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes jährlich einen Pauschalbetrag

1. für die Führung des Unternehmensregisters (§ 25) im Jahr 2014 in der Höhe von 350.000 Euro und
2. für die technische Führung der Informationsverpflichtungsdatenbank (§ 6 Unternehmensserviceportalgesetz – USPG, BGBl. I Nr. 52/2009) im Jahr 2014 in der Höhe von 90.000 Euro

zu leisten; in den Folgejahren zuzüglich einer Valorisierung von 3 %.

Beschlüsse des Statistikrates

§ 46. (1) bis (3).

(4) Ein Mitglied des Statistikrates kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den

Geltende Fassung**Verwaltungsübertretung**

§ 66. (1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 25 Abs. 4 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 73. (1) bis (7)

Vollziehung

§ 74. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der §§ 23 bis 31, § 32 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 9 bis 13, §§ 36 bis 38, § 39 Abs. 1 bis 6 und Abs. 8, §§ 40 bis 43, § 44 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 bis 8, §§ 45 bis 47, § 48 Abs. 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 5 bis 9, §§ 50 bis 52, § 53 Abs. 1 Z 2, § 55, § 56 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7, § 57, § 61, § 63 Abs. 1, Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 5, Abs. 3 Z 2, Abs. 6 und 7, §§ 64 und 65, §§ 68 bis 72 der Bundeskanzler;

Anlage II

Baupreisindex für Hoch- und Tiefbau vierteljährlich
 Begutachtung § 57a Kraftfahrzeuggesetz jährlich
 Bestand und Zulassung von Kraftfahrzeugen monatlich
Register:
 Unternehmensregister laufend
 INTRASTAT Unternehmensregister laufend
 Gebäuderegister laufend
 Land- und forstwirtschaftliches Register laufend
 Bildungsstandregister laufend

Vorgeschlagene Fassung

Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

(5) Der Statistikrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse zu dem Zweck bestellen, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.

Verwaltungsübertretung

§ 66. (1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 25a Abs. 3 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25a Abs. 3 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 73. (1) bis (7)

(8) § 28 Abs. 3, § 32 Abs. 6, §46 Abs. 4 und 5 sowie die Anlage II in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Vollziehung

§ 74. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der §§ 23 bis 31, § 32 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 9 bis 11 und 13, §§ 36 bis 38, § 39 Abs. 1 bis 6 und Abs. 8, §§ 40 bis 43, § 44 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 bis 8, §§ 45 bis 47, § 48 Abs. 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 5 bis 9, §§ 50 bis 52, § 53 Abs. 1 Z 2, § 55, § 56 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7, § 57, § 61, § 63 Abs. 1, Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 5, Abs. 3 Z 2, Abs. 6 und 7, §§ 64 und 65, §§ 68 bis 72 der Bundeskanzler;

Anlage II

Baupreisindex für Hoch- und Tiefbau vierteljährlich
 Begutachtung gemäß § 57a Kraftfahrzeuggesetz 1967 jährlich bis 2012
 Bestand und Zulassung von Kraftfahrzeugen monatlich
Register:
 Unternehmensregister (§ 25) Errichtung
 Register der statistischen Einheiten (§ 25a) laufend
 INTRASTAT Unternehmensregister laufend
 Gebäude- und Wohnungsregister laufend
 Land- und forstwirtschaftliches Register laufend

Geltende Fassung

Registerzählung - Großzählung 2011
(Vorbereitung und Probezählung) laufend

Vorgeschlagene Fassung

Bildungsstandregister laufend
Informationsverpflichtungsdatenbank (§ 6 USPG) Errichtung
Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählung 2011
..... Durchführung

E-Government-Gesetz

Inhaltsverzeichnis

4. Abschnitt

Elektronischer Datennachweis

§ 16.

§ 17. für Personenstands- und Staatsbürgerschaftsdaten

für Personenstands- und Staatsbürgerschaftsdaten

§ 17. (1)

(2) Soweit andere Behörden die Richtigkeit eines Personenstands- oder Staatszugehörigkeitsdatums, das auch Meldedatum ist, in einem Verfahren als Vorfrage zu beurteilen haben, dürfen sie, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenbeschaffung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt, an das Zentrale Melderegister eine diesbezügliche elektronische Anfrage richten, die im Wege des § 16a Abs. 4 des Meldegesetzes 1991 zu behandeln ist

Inhaltsverzeichnis

4. Abschnitt

Elektronischer Datennachweis

§ 16.

§ 17. für öffentliche Register

für öffentliche Register

§ 17. (1)

(2) Ist von Behörden die Richtigkeit von Daten, die in einem öffentlichen elektronischen Register enthalten sind, in einem Verfahren als Vorfrage zu beurteilen, haben sie, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt, die Datenermittlung im Wege des Datenfernverkehrs, sofern dies erforderlich ist, selbst durchzuführen. Die Behörde hat den Betroffenen auf die Möglichkeit der Zustimmung für die Datenermittlung hinzuweisen. Die Datenermittlung ersetzt die Vorlage eines Nachweises der Daten durch die Partei oder den Beteiligten. Elektronische Anfragen an das Zentrale Melderegister sind im Wege des § 16a Abs. 4 des Meldegesetzes 1991 zu behandeln.“